

**Niederschrift  
über die Sitzung des Bürgerausschusses  
am 05.02.2013**

Tagungsort: Nahariya-Raum (Kleiner Saal, Altes Rathaus)

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungspause:

Ende: 18:35 Uhr

Anwesend:

CDU

Frau Elke Grünewald  
Herr Gerhard Henrichsmeier  
Herr Erwin Jung  
Frau Monika Kammeier  
Herr Frank Strothmann

SPD

Frau Brigitte Biermann  
Herr Hans-Jürgen Franz  
Frau Sylvia Gorsler  
Herr Hans Hamann  
Herr Hans-Werner Plaßmann

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Jens Julkowski-Keppler  
Frau Dr. Iris Ober

BfB

Herr Peter Pfeiffer

FDP

Frau Anja Lausten

Die Linke

Herr Onur Ocak

Nicht anwesend:

**Zu Punkt 1**      **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die  
11. Sitzung des Bürgerausschusses am 18.12.2012**

Beratungsgrundlage:  
Drucksachennummer:

**Beschluss:**  
**Die Niederschrift wird nach Form und Inhalt genehmigt.**

- einstimmig beschlossen -

...-

**Zu Punkt 2**      **Mitteilungen**

Beratungsgrundlage:  
Drucksachennummer:

Es liegen keine Mitteilungen vor.

...-

**Zu Punkt 3**      **Anfragen**

Beratungsgrundlage:  
Drucksachennummer:

Es liegen keine Anfragen vor.

...-

**Zu Punkt 4**      **Beratung von Anregungen und Beschwerden**

Beratungsgrundlage:  
Drucksachennummer:

## **Zu Punkt 4.1 Bebauung im Bereich Senner Hellweg (Wochenendhäuser)**

### Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5265/2009-2014

Frau Dr. Ober begrüßt den Petenten Herrn Pohlmeier und dessen Rechtsanwalt Herrn Zurheide und die weiteren Zuhörer sowie Herrn Fidler (Bauamt) und Herrn Leister (Rechtsamt).

Frau Schröter teilt mit, dass es um ein Wochenendgebiet in Senne gehe und verweist auf den Lageplan, der an die Ausschussmitglieder verteilt wird. Für das Gebiet bestehe kein Bebauungsplan, es handele sich um einen Außenbereich; der Außenbereichscharakter sei vom Oberverwaltungsgericht NW in Münster bestätigt worden. Im Flächennutzungsplan sei der Bereich als forstwirtschaftliche Fläche/Wald und im Landschaftsplan Bielefeld-Senne als Landschaftsschutzgebiet „Trockensenne“ dargestellt.

Für dieses Gebiet habe es eine Verordnung über die Regelung der Bebauung gegeben, die zwischen den Jahren 1961 und 1981 galt. Danach seien dort eingeschossige Wochenendhäuser bis zu einer Grundfläche von 50m<sup>2</sup> zulässig gewesen; die Mindestgröße der Grundstücke musste 1.500 m<sup>2</sup> betragen. Allerdings bedurfte es auch vor Inkrafttreten der Verordnung einer Genehmigung für jede bauliche Anlage in dem Gebiet.

Frau Schröter führt aus, dass Herr Pohlmeier als Eigentümer eines der Grundstücke Anfang 2009 aufgefordert wurde, u. a. ein Wochenendhaus zu beseitigen. Zuvor hatte er die dort bestehenden Gebäude abgerissen und etwas vergrößert neu aufgebaut, so dass sich der Petent nicht mehr auf einen Bestandsschutz berufen könne. Gegen die Beseitigungsverfügung habe der Petent vor dem Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht geklagt, die Klagen wurden abgewiesen, die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsverfügung wurde bestätigt. Weiter habe das Gericht festgestellt, dass der Wiederaufbau einer Neuerrichtung gleichkomme.

Herr Pohlmeier habe sich im Oktober 2010 auch an den Petitionsausschuss des Landes gewandt; Frau Schröter liest den dort gefassten Beschluss vor. Danach habe sich der Petitionsausschuss ebenfalls mit den Überlegungen zu einem Bebauungsplan, einer Außenbereichssatzung, usw. auseinandergesetzt mit dem Ergebnis, dass diese Lösungsansätze mit nicht zu unterschätzenden rechtlichen Problemen belastet seien. Das Vorgehen der Stadt Bielefeld habe der Petitionsausschuss des Landtags nicht ansatzweise beanstandet.

Frau Schröter führt fort, dass die Petenten jetzt den Bürgerausschuss bitten, für den Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen oder alternativ dazu eine Außenbereichssatzung oder eine Klarstellungssatzung zu

erlassen. Der Erlass einer Außenbereichssatzung setze u. a. voraus, dass bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden sei, dies sei hier jedoch nicht gegeben. Weiter seien die ehemaligen Baugenehmigungen nur für Wochenendhäuser ausgesprochen und die Gebäudeerweiterungen und Neubauten ohne Genehmigungen errichtet worden. Zudem sei der Bereich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, so dass die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine Satzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Herr Leister weist darauf hin, dass für den Erlass einer Außenbereichssatzung das Gebiet als Dauerwohngebiet ausgewiesen werden müsste. Er bezweifle, dass die Bezirksregierung das mittragen würde und er gibt zu bedenken, dass eine Klärung mittels eines Normenkontrollverfahren gegen die Stadt drohe.

Frau Schröter fährt fort, dass auch eine Klarstellungssatzung hier nicht in Frage komme, weil damit festgelegt werde, wo die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Dies treffe vorliegend nicht zu und Außenbereichsgrundstücke dürfen nicht einbezogen werden.

Zusammenfassend erklärt Frau Schröter, dass das Verwaltungshandeln rechtmäßig sei, von den Gerichten und dem Petitionsausschuss des Landtags bestätigt wurde und die Verwaltung eine Verfestigung der illegalen Nutzung für nicht vereinbar mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung halte.

Der Petent erhält das Wort und stellt klar, dass er keinen Rechtsanspruch erheben wolle. Er beabsichtige die Politik anzusprechen und er habe einige Fragen, schließlich sei nicht nur sein Grundstück betroffen.

Auf dem Grundstück seines Sohnes sollen ein Häuschen und ein Schuppen abgerissen werden. Er verstehe nicht aus welchem Grunde die Verwaltung hier tätig wurde, obwohl weitere Anlieger ebenfalls bauliche Veränderungen an ihren Häusern vorgenommen hatten. Zudem zweifele er die von der Verwaltung angegebenen Maße an. Auch seien nur gegen ihn Zwangsgelder z. B. wegen „Dauerwohnen“ festgesetzt worden, obwohl andere Anlieger ebenfalls mit Erstem Wohnsitz dort gemeldet seien. Die angrenzende Mülldeponie habe die Anlieger stark belastet und zwar nicht nur durch Lärm und Schmutz sondern auch durch die Verunreinigung des Grundwassers, obwohl die Wochenendhäuser vor der Inbetriebnahme der Mülldeponie dort errichtet worden seien.

Sein Rechtsempfinden sei empfindlich gestört, weil er den Eindruck habe, dass die Verwaltung nur ihn und nicht die anderen Anlieger im Auge habe. Der Petent fragt, ob es nicht angebracht sei, sämtliche Grundstücke aufzulisten und eine vollständige Bestandsaufnahme der durchzuführenden Maßnahmen zu erstellen und mit den Anliegern in einen Dialog zu treten, damit die Betroffenen wissen, was auf sie zukomme.

Herr Zurheide bekräftigt, dass es nicht um die Rechtslage gehe, es sei richtig entschieden worden. Allerdings müssten die hier betroffenen Anlieger gleich behandelt werden und nicht nacheinander. Er fordere ein umfassendes transparentes Konzept über die Maßnahmen, die die Verwaltung im gesamten Bereich Senner Hellweg beabsichtige.

Herr Fidler erklärt, dass im Fall des Petenten im Jahre 2004 angefragt wurde, ob auf dem Grundstück ein Neubau möglich sei. Damals sei

bereits aus rechtlichen Gründen keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt worden. Weiter teilt er mit, dass er im Frühjahr 2007 –trotz prekärer Haushaltslage- durchsetzen konnte, dass das Gebiet vom Katasteramt ein- und aufgemessen wurde.

Im Sommer 2007 habe er die Information erhalten, dass dort gebaut werde. Aus diesem Anlass sei man im Falle des Petenten zuerst tätig geworden. Sicher sei, dass auch die anderen Anlieger schrittweise entsprechende Verfügungen erhalten werden. Ein weiterer Bescheid wurde jetzt herausgeschickt, und Herr Fidler rechne auch hier mit einer Klage. Herr Fidler weist darauf hin, dass nicht gegen alle Anlieger gleichzeitig vorgegangen werden könne, dafür fehle das Personal. Im Übrigen habe sich das vorliegende Klageverfahren über eine Dauer von mehr als dreieinhalb Jahren hingezogen, das binde Personal. Herr Leister ergänzt, dass die Art des Vorgehens, ähnliche Verstöße gegen das Baurecht im selben Bereich nicht gleichzeitig sondern nach und nach aufzugreifen, im vorliegenden Fall vom Verwaltungsgericht Minden und vom Oberverwaltungsgericht Münster als korrekt und nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz angesehen werde.

Herr Fidler führt weiter aus, dass es hier um bauordnungsrechtliche Verstöße gehe und nicht um Probleme des Melderechts, die Mülldeponie sei bereits in der Planung gewesen sei, als die Häuser dort noch nicht standen.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Ober antwortet Herr Fidler, dass die Satzung von 1961 bis 1981 sowohl für das Wochenendgebiet am Senner Hellweg als auch für den Markengrund galt. Für den Markengrund seien bereits zu Zeiten der Sennestadt Bebauungspläne aufgestellt worden, nach denen u. a . nur Wochenendhäuser zulässig waren. Für den Bereich am Senner Hellweg wurde kein Bebauungsplan erstellt. Alle Gebäude dort seien nach 1961 aufgrund der Satzung genehmigt worden und genießen in dieser genehmigten Weise Bestandsschutz.

Herr Henrichsmeier erklärt, dass rechtlich alles eindeutig sei. Er merkt an, dass sich das Verfahren sehr wahrscheinlich über Jahre hinziehen werde und er fragt, ob es nicht einfacher sei, wenn man sich zusammensetzen würde, um eine Einigung zu erzielen. Frau Kammeier schließt sich dem an, wenn man um die gerichtliche Entscheidung wisse, solle man keine Kosten und „Man-Power“ vergeuden. Allerdings könne im Dialog miteinander die zeitliche Schiene eingegrenzt und an die Betroffenen appelliert werden, die Gebäude selbst zurückzubauen. So könne ein bürgernaher Kompromiss unter Schonung der Verwaltungs- und Gerichtsressourcen erzielt werden, um dem Recht zur Umsetzung zu verhelfen. Die Verwaltung könnte gebeten werden, die Umsetzung möglichst einfach zu gestalten. Auf Nachfrage von Herrn Jung stellt Herr Fidler klar, dass ein Komplettabriss bisher nur im Falle des Petenten wegen der Neuerrichtung des Gebäudes verlangt werde, ansonsten müsse nur das beseitigt werden, was nicht der Baugenehmigung entspreche.

Herr Ocak merkt an, dass sich die tatsächliche Lage der Rechtslage anpassen müsse und nicht umgekehrt. Zwar könne man sich im Interesse aller zusammensetzen aber die rechtmäßige baurechtliche Situation müsse gewahrt werden.

Frau Biermann schließt sich dem an. Man könne nicht immer versuchen, eine gütliche Lösung zu finden, hier gehe es um Recht und Gerechtigkeit. Wenn hier eine Ausnahme gemacht würde, wie solle man das anderen Betroffenen erklären, die in einer ähnlichen Situation seien.

Frau Lausten wirft die Frage auf, ob der Bürgerausschuss für diese Angelegenheit zuständig sei. Frau Dr. Ober, Herr Julkowski-Keppler, Herr Hamann und Frau Kammeier meinen, dass es keinen Sinn mache, z. B. an den Stadtentwicklungsausschuss zu verweisen, weil dort -wegen der eineutigen Rechtslage- auch nicht anders entschieden würde.

Herr Hamann erklärt, dass niemand etwas dagegen habe in einen Dialog zu gehen. Hier gehe es darum, dass –obwohl bereits eine Petition und ein abgeschlossenes Klageverfahren vorliegen- der Bürgerausschuss einen Schwarzbau legalisieren solle. Er schlägt vor, die Eingabe zurückzuweisen und appelliert in Richtung der Petenten, Vernunft walten zu lassen anstatt sich jahrelang um etwas zu streiten, was rechtmäßig ist. Auf Nachfrage von Herrn Hamann teilt Frau Schröter mit, dass die Verwaltung keinen Ermessensspielraum habe und auch keinen Präzedenzfall schaffen wolle. Gegen eine nachträgliche Legalisierung des gesamten Gebietes bestünden erhebliche rechtliche Bedenken.

Frau Gorsler stellt klar, dass der Petent die Welle selber losgetreten und er alles getan habe, um Zeit zu gewinnen. Das könne man nicht gutheißen und man könne auch nur nach dem Gesetz entscheiden. Vorliegend gehe es ums Geld und das könne nicht im Sinne des Gemeinwohls sein.

Herr Fidler erklärt, dass die Verwaltung mit jedem Betroffenen in den Dialog trete, die Bauprüfer würden vor Ort vorstellig und es würden Anhörungsschreiben verschickt. Den Anliegern stehe es offen, die betroffenen Gebäude selbst zu beseitigen bzw. zurückzubauen, darüber könne man reden.

Frau Dr. Ober fasst zusammen, dass eine Legalisierung der Bebauung am Senner Hellweg nicht gewollt sei und die rechtliche Situation –so wie ausgeurteilt- vom Bürgerausschuss bestätigt werde. Auf Vorschlag von Frau Dr. Ober wird der nachfolgende Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

**Die Eingabe wird zurückgewiesen. Die Verwaltung wird gebeten, nach Möglichkeit mit den betroffenen Anliegern in den Dialog zu treten.**

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 4.2**

**Zuteilung eines roten Kennzeichens (Verlängerung der Zuteilungsfrist)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5258/2009-2014

Frau Dr. Ober begrüßt Herrn Heidbrink (Ordnungsamt) und informiert darüber, dass der Petent telefonisch mitgeteilt habe, dass er verhindert sei und er an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen könne.

Frau Schröter erklärt, dass es um die Zuteilung eines roten Kennzeichens für mehrere Oldtimerfahrzeuge gehe. Nach der Kraftfahrzeugzulassungsverordnung könne die Zulassungsbehörde rote Kennzeichen zuverlässigen Personen erteilen, i. d. R. würden die Kennzeichen für ein Jahr vergeben.

Dem Petenten sei ein rotes Kennzeichen bis zum 10.01.2013 zugeteilt worden. Am 27.1.2012 habe er persönlich bei der Zulassungsbehörde vorgeschlagen, um eine Verlängerung zu beantragen. Da sein Antrag an diesem Tag nicht bearbeitet worden sei, habe er die vorliegende Beschwerde an den Bürgerausschuss gerichtet.

Frau Schröter erklärt, dass der Zuteilungszeitraum jeweils zum 10. eines Monats ende. Die Bürger seien bei der letzten Verlängerung mündlich darauf hingewiesen worden, dass sie die neuen Verlängerungsanträge nur noch im Ablaufmonat, also zwischen dem 01. bis 10. stellen könnten. Dieses Verfahren habe verwaltungsökonomische Gründe, u. a. seien die mit der Bearbeitung der roten Kennzeichen hauptsächlich betrauten Mitarbeiter dann anwesend und die Kundenströme ließen sich hierdurch entzerren. Es habe sich herausgestellt, dass die Zulassungsstelle üblicherweise am Ende des Monats stärker frequentiert werde und die oftmals langwierige Bearbeitung der Zuteilung von roten Kennzeichen falle dann nicht an.

Außer der vorliegenden Beschwerde habe es deswegen keine weiteren Beschwerden gegeben. Hinzu komme, dass die Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr Betriebsferien hatte und nur für einige Dienststellen zur Erledigung von unaufschiebbaren Angelegenheiten Notdienste eingerichtet worden seien. Dies sei durch Presse und Internet bekannt gegeben worden.

Vorliegend handelte es sich nicht um eine unaufschiebbare Angelegenheit und die Prüfung des Fahrzeugscheinheftes hätte einige Zeit in Anspruch genommen. Letztendlich habe der Petent am 03.01.2013 bei der Verwaltung vorgeschlagen und er habe eine neue Zuteilung erhalten.

Herr Heidbrink ergänzt, dass geprüft werde, ob zukünftig Termine für die Verlängerung der Zuteilungsfrist vergeben werden sollen, ein Kundengespräch in diesen Angelegenheiten könne 15 bis 60 Minuten dauern, weil tw. umfangreiche Prüfungen des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtenbuches erforderlich seien. Weiter werde im Bescheid auf die 10-Tages-Frist jetzt schriftlich hingewiesen. Auf Nachfrage von Frau Dr. Ober teilt Herr Heidbrink mit, dass die Termine in den ersten 10 Tagen des Monats vergeben werden sollen, die Antragsteller könnten selbstverständlich auch einen Dritten mit der Verlängerung der Zuteilungsfrist bevollmächtigen.

Herr Julkowski-Keppler empfindet es nicht als bürgerfreundlich, wenn jemand drei Tage zu früh bei der Behörde erscheint und dann sein

Antrag nicht bearbeitet werde. Die Terminvergabe sehe er positiv, allerdings leuchte ihm nicht ein, weshalb die Termine nur in den ersten 10 Tagen des Monats vergeben werden sollen. Dies sehen auch Frau Grünewald und Frau Biermann ebenso.

Herr Jung stellt fest, dass die Verwaltung mit der Terminvergabe und dem Hinweis im Bescheid auf dem richtigen Weg sei. Weiter habe der Petent letztendlich auch die Verlängerung der Zuteilungsfrist erhalten.

**Beschluss:**

**Der Bürgerausschuss nimmt die Neuregelung der Verwaltung bei der Bearbeitung der roten Kennzeichen zur Kenntnis und bittet die Verwaltung um Prüfung, ob der Zeitraum von 10 Tagen verlängert werden kann.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 5**

**Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

Es liegen keine Sachstandsmitteilungen vor.

-.-.-

---

Dr. Iris Ober